

LANDRATSAMT



Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Mit Zustellungsurkunde

Az.: 341/505.006/56/Sbt



Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinäramt / SG Lebensmittel- und
Fleischhygieneüberwachung

Bearbeiter/in:

Tel.

Fax

E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:

Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, Haus 5

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

341/505.006/56/Sbt

17.05.2022

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Anfrage nach Verbraucherinformationsgesetz vom 18.04.2022

auf Ihr Informationsbegehren vom 18.04.2022 erlässt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgenden

Grundbescheid

1. Ihrem Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 VIG wird stattgegeben:
Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Lebensmittelunternehmen Gaststätte & Pension Bierstübl, Altenburger Str. 12, 04552 Borna fanden am 28.01.2020 und 28.07.2020 statt. Der Kontrollbericht vom 28.01.2020 wird Ihnen zur Kenntnis gegeben, lediglich personenbezogene Daten werden geschwärzt. Im Kontrollbericht vom 28.07.2020 wurden keine „nicht zulässigen Abweichungen“ im Sinne von § 2 Absatz 1 VIG festgestellt, eine Zusendung dieses Kontrollberichtes erfolgt daher antragsgemäß nicht.
2. Der Zugang zu den Informationen gemäß Punkt 1 erfolgt durch Zusendung einer Kopie
3. Dieser Bescheid ist kostenfrei.

Begründung:

1. Sachverhalt

Mit Ihrer Mail vom 18.04.2022, erstellt über das Portal „FragDenStaat.de“, haben Sie einen Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt.

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
Sparkasse Muldentale

IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81
IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86

BIC WELADE8LXXX
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

Sie stellen folgende Anfrage:

Auszug:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Gaststätte & Pension Bierstübl

Altenburger Str. 12

04552 Borna

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Sie bitten um eine Antwort in elektronischer Form.

Dem Schwärzen personenbezogener Daten haben Sie zugestimmt.

Mit Schreiben vom 22.04.2022 wurde Ihnen der Eingang Ihres Antrages beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Leipzig als zuständiger Stelle bestätigt und das weitere Verfahren dargelegt.

Weil aus unserer Sicht hier gemäß § 5 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Dritte an dem Verfahren beteiligt sind, hier die Einrichtung Gaststätte & Pension Bierstübl, Altenburger Str. 12, 04552 Borna, deren Belange von Ihrem Antrag auf Informationszugang betroffen sein können, wurde dieses Lebensmittelunternehmen zu Ihrem Informationsbegehren angehört.

Der verantwortliche Lebensmittelunternehmer hat davon keinen Gebrauch gemacht.

2. Begründung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Leipzig ist hier die sachlich und örtlich zuständige Behörde und informationspflichtige Stelle nach dem Verbraucherinformationsgesetz.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 11a Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB-VIG) und § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Gemäß § 5 VIG entscheidet die informationspflichtige Stelle über den Antrag nach § 2 VIG.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind, [...].

Für eine Einstufung einer ggf. während einer lebensmittelrechtlichen Betriebskontrolle gemachte Feststellung als „unzulässige Abweichung“ im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist regelmäßig zu prüfen, ob sie nach Art und Ausmaß im Rahmen der bestehenden Reinigungspläne und innerhalb der festgelegten Reinigungsintervalle regelmäßig und hinreichend bald behoben werden. Es ist zu bewerten, ob sie den lebensmittelhygienischen Anforderungen entsprechen, welche bei Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht des Lebensmittelunternehmers und der unmittelbar handelnden Personen zum jeweiligen Zeitpunkt im Betriebsablauf zu erwarten sind.

Feststellungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie bei Beachtung des festgelegten Reinigungsregimes bereits hätten behoben worden sein müssen, oder nach Art oder Ausmaß im laufenden Prozess bereits unmittelbar als nicht akzeptabel beurteilt werden, sind als derartige „nicht zulässige Abweichungen“ zu bewerten.

Das verfahrensgegenständliche Informationsbegehren unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Das Vorliegen von **Ausschluss- oder Beschränkungsgründe** wurde nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG liegen nicht vor.

Sofern sich das Informationsbegehren auf „nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen“ des geltenden Lebensmittelrechtes im Sinne von § 2 (1) VIG bezieht, ist die Ablehnung des Informationszuganges unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereits gemäß § 3 Satz 5 VIG versagt.

Demgemäß ist dem oben dargestellten Informationsbegehren zum Teil stattzugeben

Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der **Informationszugang** allerdings erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG soll 14 Tage nicht überschreiten.

Die **sofortige Vollziehbarkeit** des Grundbescheides folgt aus § 5 Abs. 4 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG richtet.

Sie begehren die Übermittlung der **Informationen per E-Mail**.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Die Informationsgewährung wird vorliegend aus Datenschutzgründen sowie aus verfahrensrechtlichen Gründen schriftlich (postalisch) erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt mittels formaler Zustellung, dies ist per Mail nicht möglich. Die verfahrensgegenständlichen Kontrollberichte werden dem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit Blick auf die Informationsgewährung wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG. Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit nicht bekannt, § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG.

Anlässlich der genannten Betriebsprüfung am 28.07.2020 wurden keine „unzulässigen Abweichungen“ im Sinne von § 2 Absatz 1 VIG festgestellt. Daher erfolgt antragsgemäß auch keine Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes, lediglich die Bekanntgabe des Kontrolltermines entsprechend Nr. 1 des Antrages vom 18.04.2022.

3. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der mit der Bearbeitung Ihres Antrages verbundene Verwaltungsaufwand übersteigt diese Grenze nicht. Der Bescheid ergeht daher kostenfrei.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechtes und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl EU L 95 S. 1)
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618)

- Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2012 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725)
- Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB-VIG) vom 25. 01. 2008 (SächsGVBl. S. 62)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050)
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142)
- Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) i.d.F.d.Bek. vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) 21.09.2011 (SächsGVBl. S. 410)
jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage haben im vorliegenden Fall gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

